

Strom
tb.grid power+

Gültig ab 1. Januar 2024

Energie

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	12.80	13.84

Naturstromprodukte (optional)

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
glarner energie linth 	Rp./kWh	+ 2.00	+ 2.16
glarner energie tödi 	Rp./kWh	+ 7.00	+ 7.57

Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systempreis pro Monat	CHF	5.00	5.41
Hochtarif	Rp./kWh	6.70	7.24
Niedertarif	Rp./kWh	5.70	6.16
Leistung	Fr./kW/Monat	12.50	13.51
Blindstrom	Rp./kVArh	4.20	4.54
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.75	0.81
Stromreserve	Rp./kWh	1.20	1.30

Öffentliche Abgaben

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	2.30	2.49
Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	1.00	1.08

Anwendungsbereich

Die Preise gelten für Grossverbraucher wie grössere Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, kleine Industrien, Landwirtschaften usw. mit einem Jahresverbrauch grösser 100'000 kWh/Jahr. Die Ausspeisung erfolgt in Niederspannung (Netzebene 7) über einen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilaufzeichnung.

Der Leistungspreis versteht sich pro Kilowatt und Monat und wird durch einen Lastgangzähler ermittelt. Die Registrierungsdauer beträgt 15 aufeinanderfolgende Minuten.

Der Leistungsfaktor $\cos\phi$ darf den Wert von 0.92 (entspricht 42,6% des Wirkenergiebezuges) nicht unterschreiten. Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie während der Starklastzeit (HT) wird der Netznutzung gemäss gültigen Preisen belastet.

Falls das Segment durch Mehr- oder Minderverbrauch nicht mehr zutrifft, wird die Einreihung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres durch die tb.glarus angepasst. Der Produktewechsel erfolgt nicht rückwirkend.

«Freie Kunden»: Alle Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh werden mit einem Vier-Quadranten-Zähler mit Lastprofilaufzeichnung ausgerüstet. Wenn ein Kunde von der Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln, Gebrauch macht, gilt er als «Freier Kunde». Die durch Abweichungen zum Energiefahrplan bezogene Ausgleichs-

energie wird durch die tb.glarus geliefert und zu vorgängig vereinbarten Preisen und Konditionen in Rechnung gestellt. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes tb.grid power+ werden ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen zu tb.grid power+:

1. Netznutzung

1.1 Zeitzonen für die Netznutzung

Hochtarif	Montag–Freitag	07.00–20.00 Uhr
Niedertarif	alle übrigen Stunden	

1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

1.3. Stromreserve

Der Bund hat zahlreiche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ergriffen. Dazu gehören unter anderem die Wasserkraftwerke, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

2.1. Bundesabgabe

(Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

2.2. Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus

Verwendung gemäss Reglement Energiefonds der Gemeinde Glarus.

2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8,1 %.

3. Blindenergie

Der Sollwert für den Leistungsfaktor $\cos\phi$ liegt bei 0.92. Dies entspricht einem Blindenergieverbrauch von 42,6% des Wirkstromverbrauchs. Bei Unterschreitung des Sollwertes wird die mehrbezogene Blindenergie mit 4.20 Rappen pro Kilovarstunde (kVArh) exkl. MwSt. in Rechnung gestellt. Zur Ermittlung des Blindenergieverbrauchs wird nur die Starklastzeit (HT) berücksichtigt.

4. Leistung

Die Grundlage der Leistungsabgeltung bildet das in Kilowatt (kW) ermittelte Monatsmaximum. Als Monatsmaximum gilt der mit einem Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung registrierte 15-minütige Höchstwert.

5. Messung

5.1. Zähler

Die gesamte elektrische Energie wird mit einem einzigen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilzeichnung gemessen. Für zusätzliche Messapparate wird eine jährliche Miete von CHF 60.00 erhoben.

5.2. ZFA/EDM-Dienstleistungen

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen (Lieferung von Lastprofilen usw.) werden gemäss gültigem Preisblatt «Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

6. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Kalendermonat. Der Wirkstrom, das Leistungsmaximum und der Blindstromverbrauch werden monatlich ermittelt und in Rechnung gestellt.

7. Kündigung Naturstromprodukte

Die Naturstromprodukte von glarner energie! können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich per 31. Dezember gekündigt werden.

8. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender und unbenutzter Kundenanlagen werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

9. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

10. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2024.

Strom

tb.grid power

Gültig ab 1. Januar 2024

Energie

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	13.70	14.81

Naturstromprodukte (optional)

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
glarner energie linth 	Rp./kWh	+ 2.00	+ 2.16
glarner energie tödi 	Rp./kWh	+ 7.00	+ 7.57

Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systempreis pro Monat	CHF	5.00	5.41
Hochtarif	Rp./kWh	6.70	7.24
Niedertarif	Rp./kWh	5.70	6.16
Leistung	Fr./kW/Monat	12.50	13.51
Blindstrom	Rp./kVArh	4.20	4.54
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.75	0.81
Stromreserve	Rp./kWh	1.20	1.30

Öffentliche Abgaben

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	2.30	2.49
Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	1.00	1.08

Anwendungsbereich

Die Preise gelten für Grossverbraucher wie grössere Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, kleine Industrien, Landwirtschaften usw. mit einem Jahresverbrauch zwischen 50'000 und 100'000 kWh/Jahr. Die Ausspeisung erfolgt in Niederspannung (Netzebene 7) über einen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilzeichnung.

Der Leistungspreis versteht sich pro Kilowatt und Jahr und wird durch einen Leistungszähler ermittelt. Die verrechenbare Leistung ergibt sich aus den summierten Monatsmaxima geteilt durch die Anzahl Monate.

Der Leistungsfaktor $\cos\phi$ darf den Wert von 0.92 (entspricht 42,6% des Wirkenergiebezuges) nicht unterschreiten. Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie während der Starklastzeit (HT) wird der Netznutzung gemäss gültigen Preisen belastet.

Falls das Segment durch Mehr- oder Minderverbrauch nicht mehr zutrifft, wird die Einreihung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres durch die tb.glarus angepasst. Der Produktwechsel erfolgt nicht rückwirkend.

«Freie Kunden»: Alle Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh werden mit einem Vier-Quadran-

ten-Zähler mit Lastprofilzeichnung ausgerüstet. Wenn ein Kunde von der Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln, Gebrauch macht, gilt er als «Freier Kunde». Die durch Abweichungen zum Energiefahrplan bezogene Ausgleichsenergie wird durch die tb.glarus geliefert und zu vorgängig vereinbarten Preisen und Konditionen in Rechnung gestellt. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes tb.grid power

werden ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen zu tb.grid power:

1. Netznutzung

1.1 Zeitzonen für die Netznutzung

Hochtarif	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
Niedertarif	alle übrigen Stunden	

1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

1.3. Stromreserve

Der Bund hat zahlreiche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ergriffen. Dazu gehören unter anderem die Wasserkraftwerke, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

2.1. Bundesabgabe (Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

2.2. Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus

Verwendung gemäss Reglement Energiefonds der Gemeinde Glarus.

2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8,1 %.

3. Blindenergie

Der Sollwert für den Leistungsfaktor $\cos\phi$ liegt bei 0.92. Dies entspricht einem Blindenergieverbrauch von 42,6% des Wirkstromverbrauchs. Bei Unterschreitung des Sollwertes wird die mehrbezogene Blindenergie mit 4.20 Rappen pro Kilovarstunde (kVArh) exkl. MwSt. in Rechnung gestellt. Zur Ermittlung des Blindenergieverbrauchs wird nur die Starklastzeit (HT) berücksichtigt.

4. Leistung

Die Grundlage der Leistungsabgeltung bildet die Summe aller registrierten Monatsmaxima in Kilowatt (kW) geteilt durch die Anzahl der monatlichen Rückstellungen. Als Monatsmaximum gilt der mit einem Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung registrierte 15-minütige Höchstwert.

5. Messung

5.1. Zähler

Die gesamte elektrische Energie wird mit einem einzigen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilzeichnung gemessen. Für zusätzliche Messapparate wird eine jährliche Gebühr von CHF 60.00 erhoben.

5.2. ZFA/EDM-Dienstleistungen

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen (Lieferung von Lastprofilen usw.) werden gemäss gültigem Preisblatt «Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

6. Rechnungsstellung

Sofern noch keine systemmässig angebundene Smart Meter installiert sind, gilt als Abrechnungsperiode das Kalenderjahr. Die Rechnungen werden wie folgt gestellt:

1. Akontorechnung per Ende März,
2. Akontorechnung per Ende Juni,
3. Akontorechnung per Ende September und die Schlussabrechnung per Ende Dezember.

Beim Einsatz von Smart Metern erfolgt die Rechnungsstellung monatlich gemäss den effektiv gemessenen Zählerständen.

7. Kündigung Naturstromprodukte

Die Naturstromprodukte von glarner energie! können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich per 31. Dezember gekündigt werden.

8. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender und unbenutzter Kundenanlagen werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

9. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

10. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2024.